

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Haupt- und Beteiligungsausschuss</b>	18.02.2010	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	16.02.2010	öffentlich
<b>Rat der Stadt</b>	25.02.2010	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bielefeld**

### Beschlussvorschlag:

**Die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bielefeld vom 10.12.1998 wird gem. Anlage beschlossen.**

### Begründung:

#### Ausgangslage

Die defizitäre Haushaltssituation der Stadt Bielefeld erfordert eine umgehende Reaktion auf die Finanzlage der Stadt. Die Gewerbesteuerückgänge, die Einnahmeeinbußen aufgrund des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes (in Höhe von rd. 23 Millionen – bezogen auf die Jahre 2010 bis 2014) und die Ausgabensteigerungen wegen der Neustrukturierung im Rahmen des SGB II können nicht mehr aufgefangen werden, ohne in allen Handlungsfeldern der Stadt Bielefeld nicht nur die Ausgabenhöhe zu senken, sondern auch die Erträge zu erhöhen.

Diese Forderung ist auch von allen im Rat der Stadt Bielefeld vertretenen Fraktionen erhoben worden. Als erste Sparmaßnahme wurde die Altersteilzeitregelung für Beamte eingeschränkt (auf diese Weise werden erhebliche Rückstellungen vermieden).

#### Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Nach Abs. 3 der Vorschrift darf sie Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Kommunen ungeachtet der „sonstigen Einnahmen“ verpflichtet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen. Die Rechtsprechung hat u. a. aktuell bestätigt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, alle Möglichkeiten zur Erhebung von Leistungsentgelten auszunutzen. Es ist ihnen untersagt, ohne hinreichenden Grund auf spezielle Entgelte zu verzichten und damit die Hauptlast der Finanzierung ihrer Aufgaben auf den anonymen Steuerzahler zu verlagern. Vielmehr soll derjenige, der kommunale Leistungen in

Anspruch nimmt oder eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen.

Soweit vertretbar und geboten, ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte anzustreben:

- Die Ausschöpfung einer Einnahmequelle ist dann als „geboten“ anzusehen, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) gewahrt ist.
- Demgegenüber steht der Gemeinde bei der Bestimmung dessen, was als „vertretbar“ anzusehen ist, grundsätzlich ein erheblicher Spielraum zu eigenverantwortlicher Gestaltung zu. So wird es der Gemeinde ermöglicht, bei Bestimmung von Art und Umfang der speziellen Entgelte insbesondere soziale und (finanz-) wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings zwingend zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zur Ausschöpfung der Einnahmequellen in besonderer Weise für Gemeinden gilt, die wegen ihres defizitären Haushalts einer vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW unterliegen. Aus diesem Grund ist der diesen Gemeinden grundsätzlich bei der Beurteilung des Merkmals „vertretbar“ eingeräumte erhebliche Entscheidungsspielraum eingeschränkt.

Das Land NRW weist in dem Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ ausdrücklich darauf hin, dass Gemeinden mit unausgeglichenem Ergebnisplan in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs nachzukommen. Die Stadt Bielefeld kommt mit den vorgeschlagenen Erhöhungen also „nur“ einer entsprechenden Weisung zuvor.

#### **Erhöhung der Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bielefeld**

Vor dem Hintergrund der zuvor skizzierten Rahmenbedingungen wird vorgeschlagen, im Rahmen der 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bielefeld vom 10.12.1998 die Gebühren aufgrund der aktuellen Kostenentwicklung anzupassen.

Nach § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) ist in Gebäuden und Einrichtungen, die im erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens fünf Jahren eine Brandschau durchzuführen.

Die Brandschau, die Aufgabe der Gemeinde ist, dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeitern ermöglichen.

Die Gebühren für die Durchführung der Brandschau wurden der aktuellen Kostenentwicklung (Personal- und Arbeitsplatzpauschalkosten) angepasst. Dadurch verändert sich der Satz pro halbe Stunde wie folgt:

	bisher	neu	Erhöhung
je angefangene halbe Stunde pauschal	28,00 €	32,00 €	4,00 € (+ 14,3%)

Da von einer unveränderten Anzahl von Brandschauen auszugehen ist, wird eine Erhöhung der Einnahmen um ca. 5.000 € jährlich prognostiziert. Die Gebühreneinnahmen betragen im Haushaltsjahr 2009 33.000 €. Ferner werden künftig auch die Vorbereitungszeiten gebührenpflichtig. Dies führt zu einer weiteren Einnahmeerhöhung von ca. 5.000 €, so dass sich insgesamt Einnahmeerhöhungen von ca. 10.000 € ergeben. Die Einbeziehung der

Vorbereitungszeiten erfolgt über die Änderung des § 2 der Gebührensatzung.

§ 8 der Gebührensatzung wird gestrichen, da er ausschließlich deklaratorischen Charakter hat. Die Gebührenbescheide erhalten entsprechende Rechtsbehelfsbelehrungen.

Die Änderungen in der Anlage 2 der Satzung sind aufgrund geänderter rechtlicher Bestimmungen erforderlich.

**Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Anja Ritschel  
Beigeordnete**

**2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bielefeld vom 10.12.1998**

**vom \_\_.\_\_.2010.**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und § 41 Abs. 4 § 1 Abs. 2 Satz 1, und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122/SGV NRW 213), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765,793) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 25.02.2010 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bielefeld vom 10.12.1998 wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.

2. **§ 8 (Rechtsbehelfe)** wird gestrichen.

3. § 9 wird zu § 8.

**Artikel II**

Der in der **Anlage 1** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bielefeld vom 10.12.1998 enthaltene Gebührentarif wird wie folgt geändert:

1. unter Ziffer 1.1:

je angefangene halbe Stunde pauschal 32,00 €

2. unter Ziffer 2:

Vor- und Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

3. unter Ziffer 2.1:

je angefangene halbe Stunde pauschal 32,00 €

### Artikel III

Die **Anlage 2** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 10.12.1998 wird in dem nachstehenden Umfang wie folgt geändert:

Kennziffer	Objekte	Prüfungszeitraum max. in Jahren
2.1	Beherbergungsbetriebe nach SBauVO	5
3.1	Versammlungsstätten nach SBauVO (ohne Gaststätten und Ausbildungsstätten)	3
3.2	Gaststätten nach SBauVO	3
3.3	Räume, die nicht der SBauVO unterliegen	5
3.4	Ausbildungsstätten nach SBauVO	3
5.	Hochhäuser nach SBauVO	5
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3

### Artikel IV

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den

Oberbürgermeister